

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die mit der Durchführung der Hilfe zur Erziehung
betrauten Einrichtungen in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner: Ali Atalay

Kreis/ Stadtverwaltungen
- Jugendämter –
in Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-3606

Fax: 0251 591-6501

E-Mail: ali.atalay@lwl.org

Spitzenverbände der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege

Aktenzeichen: 50 60

Münster, 29.11.2017

Rundschreiben Nr. 27/2017

Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII

Zahlung eines Barbetrages (Taschengeld ab 01.01.2018)

- i.R. der Hilfe zur Erziehung nach §§ 34 und 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung für den o.g. Personenkreis auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Mit der Anhebung der Regelsätze in der Sozialhilfe nach SGB XII ist auch eine Erhöhung des Barbetrages/Taschengeldes verbunden. Somit wird der **Barbetrag für junge Volljährige zum 01.01.2018 auf 112,32 € monatlich** angehoben.

Die Barbeträge für **Kinder und Jugendliche**, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ebenfalls zum 01.01.2018 angehoben (siehe untere Tabelle).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Ali Atalay

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,90
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	10,40
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	15,40
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	20,90
5	vom Beginn des 10. Bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	25,90
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	31,20
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	36,40
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	41,60
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	48,70
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	53,30
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	63,30
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	67,90